

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnl. Schrif
(größere Schrift und Einfassungen verhältniß-
mäßig mehr berechnet) bis spätestens Dienstag
früh 7 Uhr erbeten.

Der Sächsische Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

No. 23.

Mittwoch, den 5. Juni

1861.

Zeitereignisse.

In der am 27. Mai stattgehabten Sitzung des Hauses der Abgeordneten beantwortete der Justiz-Minister von Bernuth die Interpellation des Abgeordneten Senff dahin: Die erste in der Interpellation gestellte Frage (ob die Begnadigten, wenn sie sich länger als 10 Jahre im Auslande aufgehalten haben, die Eigenschaft als Preuze verloren haben?) wird von der Königl. Staatsregierung bejaht. Die Frage knüpfe an die Bestimmung unter Nr. 1 des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses; diese Bestimmung geht dahin, daß in den dort bezeichneten Fällen die rechtskräftig erkannten Strafen und die Untersuchungskosten erlassen, die bürgerlichen Ehrenrechte wieder verliehen werden und die Polizei-Aufsicht wegfallen soll. Die Interpellation faßte dabei solche Fälle ins Auge, wo Personen, die an sich unter die Amnestie fallen, 10 Jahre und länger im Auslande sich aufgehalten haben. Im Hinblick auf den §. 15 No. 3 und §. 22 des Gesetzes vom 31. December 1842, wonach derjenige, welcher ohne Erlaubniß die preußisch. Staaten verläßt und nicht binnen 10 Jahren zurückkehrt, die Eigenschaft als Preuze verliert, wird gefragt: ob in dem vorausgesetzten Falle die begnadigten Personen ihrer Eigenschaft als Preußen verlustig bleiben? Die Bejahung dieser Frage ergiebt sich aus dieser Erwähnung, daß der Amnestie-Erlaß sich nur die Aufgabe gestellt hat und stellen konnte, diejenigen Nachtheile,

welche in dem ergangenen Erkenntniß ihre Quelle haben, abzuwenden. Was den Charakter der Strafe hat, fällt in den Bereich der Allerhöchsten Amnestie. Der Verlust der Eigenschaft als Preuze auf Grund zehnjähriger Abwesenheit gehört aber einem ganz anderen Gebiete an, nicht dem des Strafrechts, sondern des Staatsrechts, des Heimathsrechts.

Aus dem preußischen Abgeordnetenhause ist die wichtige Mittheilung zu machen, daß der Minister des Innern bei Berathung des Stats seines Ministeriums dem Hause angezeigt hat, daß die Disciplinar-Untersuchung gegen den Polizei-Präsidenten von Zedlitz eingeleitet sei und sonach die Suspension desselben in den nächsten Tagen erfolgen werde.

Das Kammergericht hat die von der Ehefrau des Polizei-Obersten Paßke über dessen Verhaftung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen und die Fortsetzung der Haft vorläufig bis zum Schlusse der Voruntersuchung genehmigt. In den Gründen wird ausgeführt, daß Paßke der Flucht verdächtig sei, daß seine Freilassung den Zwecken der Voruntersuchung nachtheilig sein könne und daß die Voruntersuchung auf Anschuldigungen gerichtet sei, welche, wenn sie für begründet erachtet würden, erhebliche Strafen nach sich ziehen könnten.

Ihre königliche Hoheit der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin gedenken nach dem Schlusse der Huldigungs-Feierlichkeiten, also etwa Anfangs Juli, dem engl. Hofe einen mehrwöchentlichen Besuch abzustatten.